

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 21.04.2022

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Bedingungsrahmen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unsere Fraktion hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung sich bemüht, den Bedingungsrahmen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit weiter umzusetzen. Allerdings ist die Information an den Jugendhilfeausschuss dabei zu kurz gekommen.

Ich frage deshalb im Namen der Fraktion:

1. Für welche Einrichtungen welcher Träger wurden für das Jahr 2022 neue Stellen bewilligt?
2. Nach welchen Kriterien wurde diese Bewilligung entschieden?
3. Seit der Erarbeitung des Bedingungsrahmens sind einige Jahre vergangen; ggf. haben sich Bedarfe verändert. Gab bzw. gibt es eine erneute Bedarfsprüfung?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion BÜDNIS90 – DIE GRÜNEN
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Jugend

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer-Nr.: 3.066 Aufzug D
Telefon: +49 385 2001
Fax: +49 385 2009
E-Mail: mklinkenberg@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in

Datum

Herr Klinkenberg

02.05.2022

Ihre Anfrage vom 21.04.2022 zum Bedingungsrahmen für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt.

1. Für welche Einrichtungen welcher Träger wurden für das Jahr 2022 neue Stellen bewilligt?

Mit den Zuwendungsbescheiden für das Jahr 2022 hat die Verwaltung weiter intensiv daran gearbeitet, mit den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln die im Bedingungsrahmen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin – ab 2019, festgestellten Bedarfe umzusetzen.

Somit sind vor allem die noch nicht in der Priorisierung Stufe 1 und Stufe 2 festgestellten Bedarfe versucht worden zu decken. Hierzu zählen:

- 0,5 VzÄ - Bauspielplatz Schwerin e.V. – Kinder- und Jugendarbeit
- 0,5 VzÄ - Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. – Jugendtreff Lankow
- 0,5 VzÄ - Verein zur Förderung zeitgemäßer Jugendarbeit – Westclub one
- 0,5 VzÄ - Schule der Künste – Kinder- und Jugendarbeit
- 0,5 VzÄ - AWO Soziale Dienste Westmecklenburg gGmbH – Deja vú

2. Nach welchen Kriterien wurde diese Bewilligung entschieden?

Die Fachverwaltung hat, wie bereits ausgeführt, anhand der durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2018 verabschiedeten und durch die Stadtvertretung ebenfalls im Jahr 2018 zugestimmten Bedingungsrahmen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin – ab 2019 und unter Einbeziehung der durch die freien Träger der Jugendhilfe in diesem Tätigkeitsfeld angemeldeten finanziellen und personellen Bedarfe seine Entscheidung getroffen, um somit auch möglicherweise sich veränderte Bedarfe mit zu berücksichtigen.

Insbesondere in Bezug auf die bessere Stellenausstattung bei den Treffs war dabei das seinerzeit einvernehmlich abgestimmte Kriterium relevant, nach dem offene Treffs (in Abhängigkeit von Öffnungszeiten und sozialräumlicher Situation), grundsätzlich mit 2,5 VzÄ betrieben werden sollen.

3. Seit der Erarbeitung des Bedingungsrahmens sind einige Jahre vergangen; ggf. haben sich Bedarfe verändert. Gab bzw. gibt es eine erneute Bedarfsprüfung.

Die sich verändernden Bedarfe sind regelmäßig hinterfragt worden. In Teilbereichen ist das sehr intensiv erfolgt. Als Beispiel mag die 2021 von der Verwaltung erstellte und sehr intensiv diskutierte Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit dienen (die entsprechende Analyse wurde am 04.08.2021 mit großer Mehrheit vom Jugendhilfeausschuss bestätigt). Ähnliche Schwerpunktprüfungen wurden in anderen Themenfeldern der Jugendhilfe vorgenommen.

Eine strukturierte und durchgehende Bedarfserhebung wurde allerdings durch die personelle Situation in der Verwaltung erheblich erschwert: Mit dem Weggang der Jugendhilfeplanerin im Jahr 2021 war die Stelle aus verschiedenen Gründen über mehrere Monate unbesetzt. Auch die Nachbesetzung hat während der Probezeit wieder gekündigt, sich aber schon mit der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des vorhandenen Bedingungsrahmens auseinandergesetzt und war hierzu, gemeinsam mit dem FD Jugend, in einem konstruktiven Austausch mit der AG § 78 SGB VIII – Jugendarbeit-Jugendsozialarbeit-Schulsozialarbeit.

Mit der Besetzung der Stelle Jugendhilfeplanung zum 25.04.2022 ist der Prozess sowohl zwischen der Fachdienstleitung und der Jugendhilfeplanerin, als auch in der AG § 78 SGB VIII – Jugendarbeit-Jugendsozial-Schulsozialarbeit am 28.04.2022 als prioritär eingestuft worden und soll in den kommenden 18 Monaten intensiv bearbeitet werden, um zur Haushaltsplanung 2025/2026 noch aussagefähiger zu sein, als zur aktuellen Planung für die Jahre 2023/2024, welche aktuell intensiv zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe besprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier